Stadt Bietigheim-Bissingen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets „Ulrichstraße, Felsenkellerweg“, Planbereich 2.4

Auf Grund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen in seiner öffentlichen Sitzung am 08.04.2025 zur Sicherung der Planung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens für das Bebauungsplangebiet „Ulrichstraße, Felsenkellerweg“, Planbereich 2.4, folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan des Amts für Stadtentwicklung und Baurecht vom 17.03.2025 und umfasst die Flächen der Flurstücke 4843/1, 4843/2, 4843/3, 4843/4, 4844, 4844/1, 4844/2, 4844/8, 4845, 4845/1, 4847/1, 4848, 4848/1, 4848/2, 4849, 5020 sowie Teile der Flurstücke 5834/8 (Ulrichstraße) und 5020/1 (Felsenkellerweg) auf Gemarkung Bietigheim.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Anlagen, die Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) darstellen, nicht durchgeführt werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 1 der Satzung ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.

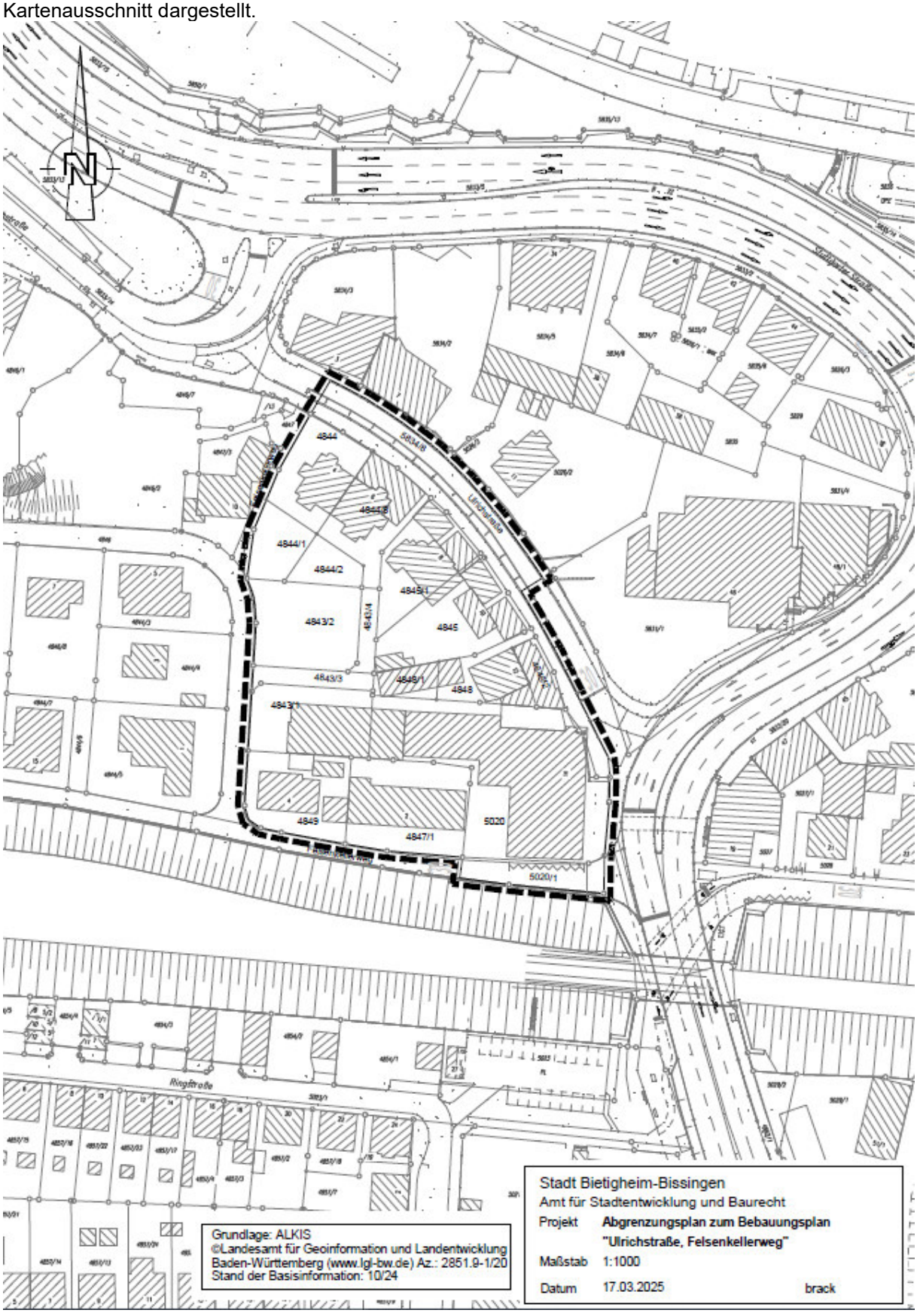

Hinweise

1. Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen, Amt für Stadtentwicklung und Baurecht, Rathaus Bissingen, Bahnhofstraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen, Zimmer 210, Sekretariat eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
3. Im Falle der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung gilt diese gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bietigheim-Bissingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

   Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Bietigheim-Bissingen, 06.05.2025 Bürgermeisteramt

Zur Bekanntmachung in der Bietigheimer Zeitung am Freitag, den 09.05.2025